

Splitter

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **64 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Prophet gilt nichts . . .

Aus dem Gutachten der Mehrheit der Landesverteidigungs-Kommission an den Bundesrat (14./18. Juli 1919).

Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbunde kann nur unter Preisgabe ihrer vollkommenen Neutralität geschehen. Eine unvollständige, zu Gunsten des Völkerbundes gefärbte (sog. differenzielle) Neutralität wird von keinem Staate geachtet werden, der ein Interesse an der Verletzung unseres Gebietes hat. Die Schweiz läuft also Gefahr, in alle Kriege und Vollstreckungen des Völkerbunds hineingezogen zu werden. Ihre Lage inmitten der Großstaaten läßt diese Gefahr als besonders schwer erscheinen.

Der Beitritt zu einem Bund, in dem einige Großstaaten unbedingt eine erdrückende Uebermacht besitzen und ausüben werden, kann für die Schweiz nur auf Kosten ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit geschehen.

Ehre und Ansehen der Schweiz und ihrer Bürger müssen unfehlbar darunter leiden, wenn sie an den Maßregeln nach Art. 16 (!) (wirtschaftliche Sperre) sich beteiligt, aber der Teilnahme am Kampfe für das (angeblich) verletzte Völkerrecht sich gänzlich entzieht.

Der Austritt aus dem Völkerbund kann nur unter schwerer Einbuße an Achtung und Ansehen des Landes geschehen. Auf eine Rückgewinnung der



AESCHLIMANN
SCHWEIZERISCHER RINGER-MEISTER



Neues **HOTEL KRONE**, Unterstrass
Tel. 27 220 **ZÜRICH 6** Schaffhauserstr. 1
2 Auto- und 5 Tramminuten vom Haupt-
bahnhof. Zimmer m. fl. Kalt- u. Warmwasser
von Fr. 4.— an. **Letzter Komfort. Garagen**
im Hause. © Inhaber: Hans Buol.

Neutralität ist dabei ebenso wenig zu rechnen, als auf eine Erneuerung von deren Anerkennung durch die Mächte.

Aus «Theophil Sprecher von Bernegg»,
F. Schuler Verlag, Chur.

A. B.

Unterschied zwischen Deutschland und Rußland

In Deutschland werden die nicht systemtreuen Offiziere kalt gestellt, in Rußland kalt gemacht.

Lirpa

Splitter

Wenn man unverdaute Speisen wieder hergeben muß, geht man in die Toilette. Für unverdaute Ideen tut eine politische Diskussion den selben Dienst.

Wahre Güte ist echter Diamantenschmuck. Man tut bei beiden gut, sie zu Zeiten im Safe zu haben, wenn man nicht bestohlen werden will.

AbisZ

CASINO-MASKENBÄLLE

Montag und Mittwoch
den 7. und 9. März 1938

BASEL

Maskenprämiierung!
Preissumme Fr. 1200.—